

Drucksache Nr.: 0687/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.06.2005	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	21.06.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg

Verhandlungsgegenstand:

**Vereinigung der Kreissparkasse
Südholstein mit der Stadtparkasse
Neumünster zur Sparkasse Südholstein
und Beitritt der Stadt Neumünster zum
jetzigen Zweckverband Kreissparkasse
Südholstein (ab 01.08.2005 Zweckverband
Sparkasse Südholstein)**

A n t r a g :

- I. Nach Anhörung der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Südholstein und der Stadtparkasse Neumünster sowie des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein beschließt die Ratsversammlung der Stadt Neumünster die Vereinigung der Kreissparkasse Südholstein mit der Stadtparkasse Neumünster und den Beitritt der Stadt Neumünster zum Zweckverband Kreissparkasse Südholstein und stimmt dem Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Südholstein mit der Stadtparkasse Neumünster und über den Beitritt der Stadt Neumünster zum Zweckverband Kreissparkasse Südholstein nebst Anlagen zu.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Beschlusspunkte zu I. durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine für die Stadt Neumünster

Begründung:

Zum Drucksachenantrag I:

Um sich den Herausforderungen eines veränderten Marktumfeldes zu stellen, hat sich die Stadtparkasse Neumünster seit geraumer Zeit um einen finanzstarken Partner bemüht und diesen in der Kreissparkasse Südholstein gefunden. Nach intensiven Verhandlungen wurde – auch unter Berücksichtigung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 08.02.2005 - Einvernehmen dahingehend erzielt, sich ab dem 01.08.2005 zu vereinigen und sich als gemeinsame Sparkasse langfristig im Wettbewerb zu positionieren. Die in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen wurden vom Vorstand der Stadtparkasse bereits ausführlich über Vor- und Nachteile einer Vereinigung mit der Kreissparkasse Südholstein informiert.

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Neumünster empfiehlt nach dem Beschluss vom 24.05.2005 – **siehe Anlage 1** – der Ratsversammlung dem Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Südholstein mit der Stadtparkasse Neumünster und über den Beitritt der Stadt Neumünster zum Zweckverband Kreissparkasse Südholstein nebst Anlagen zuzustimmen und diesen Vertrag mit dem Zweckverband Kreissparkasse Südholstein abzuschließen.

Handels- und steuerrechtlich erfolgt die Vereinigung rückwirkend zum 01.01.2005.

Nach § 31 des Sparkassengesetzes sind für die Vereinigung der Stadtparkasse Neumünster mit der Kreissparkasse Südholstein übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Gewährträger/Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des Sparkassen- und Giroverbandes erforderlich. Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Südholstein hat einen entsprechenden Beschluss in seiner Sitzung am 23.05.2005 gefasst. Die Sitzung des Gewährträgers/Trägers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Südholstein) findet am 22.06.2005 statt. Die Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes ist erfolgt; Bedenken werden nicht erhoben.

Die Kreissparkasse Südholstein ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger/Träger der Zweckverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit) ist, auf den die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) Anwendung finden. Mitglied im Zweckverband wird nicht die Stadtparkasse Neumünster, sondern die Stadt Neumünster. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Zweckverband hat es nach § 16 Abs. 4 der Zweckverbandssatzung keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse.

Über den Beitritt zum Zweckverband entscheidet gemäß § 28 Ziff. 23 die Ratsversammlung.

Die Vereinigung der Kreissparkasse Südholstein mit der Stadtparkasse Neumünster und dem Beitritt der Stadt Neumünster zum Zweckverband regelt der als

Anlage 2

beigefügter Vertragsentwurf (Stand vom 23.05.2005) mit 2 Anlagen.

Hiernach ist u. a. geregelt, dass der Zweckverband Kreissparkasse Südholstein ab 01.08.2005 den Namen „Zweckverband Sparkasse Südholstein“ führt.

Außerdem ist zur Information beigefügt als

Anlage 3

die derzeitige Satzung der Kreissparkasse Südholstein,

Anlage 4

die derzeitige Satzung für den Zweckverband Kreissparkasse Südholstein und

Anlage 5

ein Schaubild über die ab 01.08.2005 vorgesehene Zusammensetzung der Organe des Zweckverbandes und der Sparkasse Südholstein.

Die Entsendung von städtischen Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein wird in besonderen Vorlagen geregelt.

Zum Drucksachenantrag II:

Die Vereinigung der Stadtparkasse Neumünster mit der Kreissparkasse Südholstein, der Beitritt der Stadt Neumünster zum Zweckverband Kreissparkasse Südholstein und die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kreissparkasse Südholstein bedürfen gemäß § 31 des Sparkassengesetzes bzw. § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung des Innenministers.

Um über eine ausreichende Flexibilität zu verfügen, wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, den Vertragsentwurf ohne Änderung seines wesentlichen Inhalts abändern zu können, sofern dies nach Prüfung und Empfehlung des Innenministers oder sonstigen prüfenden Dienststellen für die Umsetzung des Ratsbeschlusses erforderlich ist.

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Bestandteile dieser Drucksache sind:

Anlage 1: Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Neumünster vom 24.05.2005

Anlage 2: Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Südholstein mit der Stadtparkasse Neumünster und dem Beitritt der Stadt Neumünster zum Zweckverband Kreissparkasse Südholstein (Entwurf mit Stand vom 23.05.2005) mit 2 Anlagen

Anlage 3: Satzung der Kreissparkasse Südholstein

Anlage 4: Satzung für den Zweckverband Kreissparkasse Südholstein

Anlage 5: Schaubild über die ab 01.08.2005 vorgesehene Zusammensetzung der Organe des Zweckverbandes und der Sparkasse Südholstein